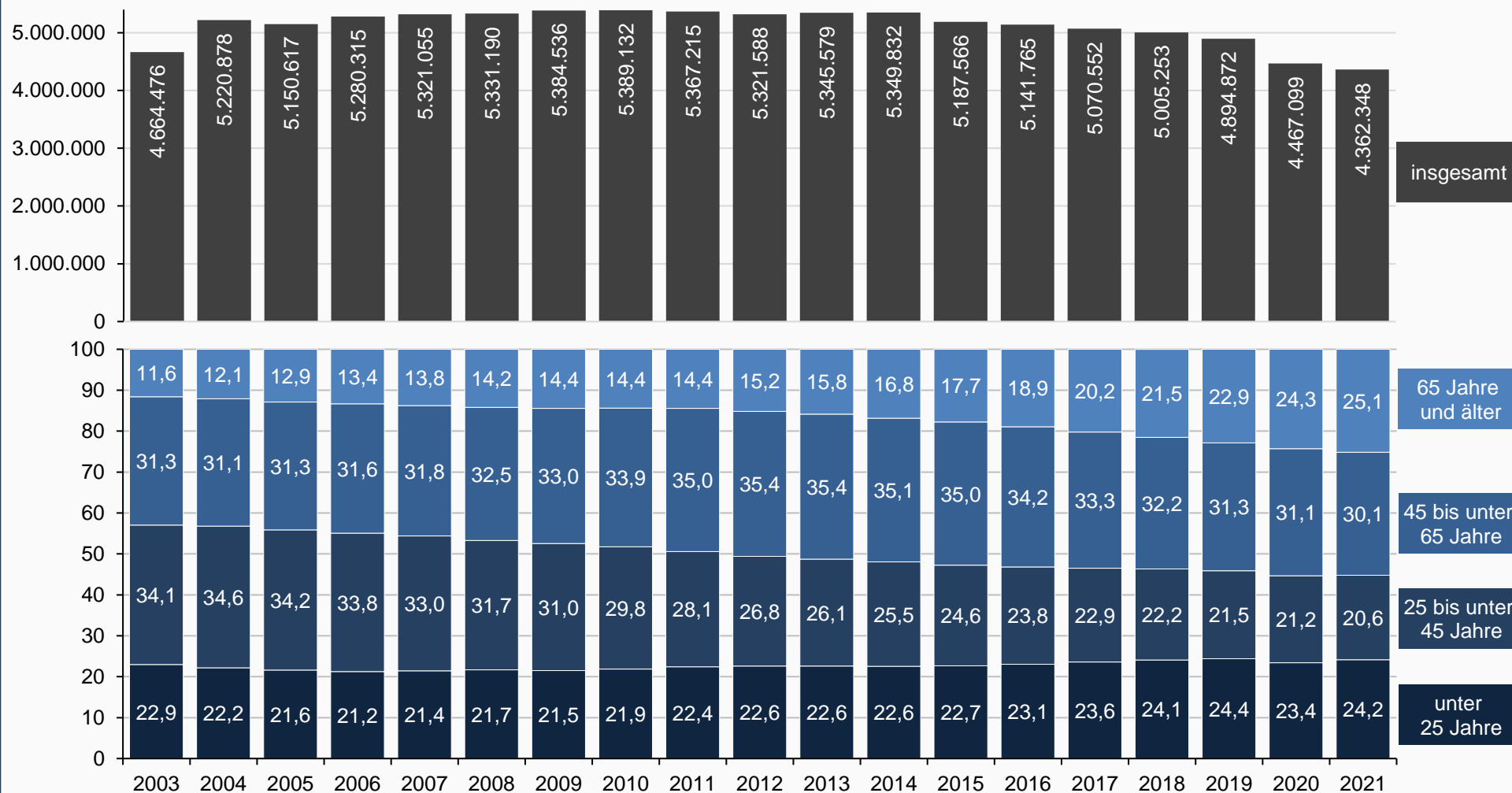


## ■ Geringfügig Hauptbeschäftigte, 2003 - 2021<sup>1</sup> Absolut und Altersstruktur in %



<sup>1</sup> jeweils zum 30. Juni

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (eigene Berechnungen)

## Geringfügig Hauptbeschäftigte nach Altersgruppen 2003 - 2021

Bei den geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobber\*innen, ist zwischen Personen zu unterscheiden, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 4,4 Mio.) und jenen, die im Nebenjob beschäftigt sind (etwa 3 Mio., vgl. [Abbildung IV.91](#)). Der Anteil der im Hauptjob geringfügig Beschäftigten an allen Minijobs liegt im Juni 2021 bei etwa 60 %. Während sich die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigung bis zum Jahr 2019 kontinuierlich erhöht hat (vgl. [Abbildung IV.67b](#)), ist der Anstieg der ausschließlich geringfügig Beschäftigten seit etwa dem Jahr 2007 zum Stillstand gekommen und seit dem Jahr 2014 leicht rückläufig. Der Rückgang der vergangenen Jahre lässt sich als eine Folge des seit dem Jahr 2015 geltenden Mindestlohns interpretieren (dazu weiter unten), zudem führte das durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahre 2020 und 2021 zu einem ungewöhnlich deutlichen Rückgang, da Minijobber\*innen besonders von den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie betroffen waren (vgl. [Abbildungen IV.91a](#)).

Das Einkommen aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (bis zu 450 € im Monat) ist für die Beschäftigten nicht nur steuerfrei, es fallen auch keine Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an, so dass im Risikofall keine eigenständigen Leistungsansprüche bestehen. Personen bzw. Personengruppen, die eine geringfügige Hauptbeschäftigung ausüben, müssen daher auf anderem Weg kranken- und pflegeversichert sind wie bspw.:

- Ehegatten sind über die kostenfreie Mitversicherung durch den\*die Partner\*in,
- Schüler\*innen und Studierende sind über die studentische oder Familienkrankenversicherung,
- Rentner\*innen sind über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR).
- Arbeitslose bzw. Leistungsberechtigte sind im Rahmen des SGB III bzw. SGB II kranken- und pflegeversichert.

Wie die Altersstruktur der geringfügig Hauptbeschäftigten zeigt, sind im Jahr 2021 etwa 25 % 65 Jahre und älter. Hier handelt es sich zum weit überwiegenden Teil um Bezieher\*innen einer Altersrente. Anzahl und Anteil der im Minijob arbeitenden über 65 Jährigen in Haupt- und Nebenbeschäftigung haben sich dabei seit dem Jahr 2003 deutlich erhöht (vgl. [Abbildung IV.106](#)) - von 532 Tsd. (2003) auf etwa 1,1 Mio. (2020).

In der Altersgruppe „unter 25 Jahre“, die primär durch Schüler\*innen und Studierende besetzt ist, finden sich ca. 24 % der geringfügig Hauptbeschäftigten. Während sich hier im Zeitverlauf keine Verschiebungen der Anteilswerte erkennen lassen, sieht dies in der Altersgruppe „25 bis unter 45 Jahre“ anders aus: hier sinkt der Anteilswert um etwa 14 Prozentpunkte, von 34,1 % auf 20,6 %. Dagegen liegt der Anteilswert in der Altersgruppe „45 bis unter 65 Jahre“ eher stabil zwischen 30 % und 35 % und ist in den vergangenen Jahren nur leicht rückläufig. In diesen beiden mittleren Altersgruppen spielen vor allem die Ehegatt\*innen (meist Frauen), aber auch die Empfänger\*innen von ALG II die entscheidende Rolle. Hinzu kommen im Alter von über 55 bzw. 60 Jahren diejenigen Rentner\*innen, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente beziehen.

Bei der Interpretation dieser Veränderungen in der Altersstruktur der geringfügig Hauptbeschäftigten seit dem Jahr 2003 ist allerdings zu beachten, dass sich zeitgleich auch die Altersstruktur der Bevölkerung und der Beschäftigten insgesamt verändert hat: Die stark besetzten „Baby-Boomer“ Jahrgänge rücken vor und kommen ins rentennahe Alter (vgl. [Abbildung VII.101](#)).

Der weit überwiegende Teil der Minijobber\*innen votiert für das opt-out Verfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung; im Juni 2018 waren es rund 80 %. Dies erweist sich vor allem dann als Problem, wenn es sich bei den geringfügigen Hauptbeschäftigten nicht nur um kurzfristige oder zwischenzeitliche Tätigkeiten (wie für Schüler\*innen oder für Studierende) oder um Beschäftigung im Rentenalter handelt, sondern um eine längerfristig angelegte Beschäftigungsform im mittleren Lebensalter. Vor allem geringfügig beschäftigten Hausfrauen werden deshalb im Alter nicht auf eine ausreichend hohe und eigenständige Absicherung zurückgreifen können. Allerdings bleiben bei einem Einkommen von 450 € die Rentenanwartschaften selbst dann minimal, wenn volle Beiträge entrichtet werden. Aus frauenpolitischer Perspektive bedeutet dies eine Fortschreibung des Modells der abgeleiteten sozialen Sicherung auf der Basis der Hausfrauenehe. Durch das Zusammenwirken der steuer- und beitragsrechtlichen Sonderregelungen (vgl. [Abbildung III.100](#)) werden für Verheiratete deutliche Anreize gesetzt, die Grenze von 450 € nicht zu überschreiten. Denn infolge des Ehegattensteuersplittings und der üblichen Steuerklassenwahl (Kombination von III und V) erweist sich ein Mehrverdienst als unattraktiv. So liegt im Jahr 2021 bei einem Einkommen von 451 € der Nettobetrag nur noch bei etwa 367 €, und erst bei einem Einkommen von etwa 600 € werden wieder um 450 € netto erreicht.

## **Geringfügige Hauptbeschäftigung und Mindestlohn**

Minijobber\*innen, Hauptbeschäftigte wie Nebenbeschäftigte, haben grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn. Da Minijobs überwiegend im Niedriglohnbereich liegen (vgl. [Abbildung III.33](#)), ist es gerade in diesem Beschäftigungssegment zu merklichen Einkommenserhöhungen gekommen. Diese Einkommenserhöhungen können – bei gegebener Arbeitszeit – dazu führen, dass die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird. Da das Monatseinkommen nicht höher als 450 € liegen darf, errechnet sich bei einem Mindestlohn von 9,60 € in der Stunde im Jahr 2021 (vgl. [Abbildung III.4b](#)) eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von etwa 46,9 Stunden im Monat bzw. 10,8 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmer\*innen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Insofern müssten seit Januar 2015 entweder ein erheblicher Teil der Arbeitsverträge geändert und geringere Wochenstunden vereinbart worden sein oder aber die Zahl der Minijobs, und zwar sowohl der Haupt- als auch der Nebenjobs müsste sich deutlich verringert haben, weil sie nunmehr der Steuer- und Versicherungspflicht unterliegen.

Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen allerdings überraschenderweise, dass sich die geringfügige Hauptbeschäftigung insgesamt lediglich leicht rückläufig entwickelt hat und Minijobs eine ausgesprochen hohe Persistenz aufweisen. Die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten ist zwischen den Jahren 2014 und 2020 sogar um 24 % angestiegen (vgl. [Abbildung IV.67b](#)). Zudem ist die Zahl der Beschäftigten mit mindestens zwei Minijobs seit dem Jahr 2014 um etwa 32 Tsd. auf 222 Tsd. im Jahr 2020 gesunken (vgl. [Abbildung IV.112](#)). Da im Fall von zwei Minijobs die Arbeitszeit aus beiden Beschäftigungen zusammen 10,4 Stunden in der Woche nicht übersteigen dürfen, ist es allerdings überraschend, dass

der Rückgang nicht deutlicher ausfällt. Dies alles nährt die Vermutung, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten nicht wahrheitsgemäß dokumentiert werden und die Kontrollen unzureichend sind. Eine unzutreffende oder gar fehlende Arbeitszeitdokumentation führt dazu, dass einerseits die Arbeitgeber\*innen einen Vorteil haben, weil sie effektive Stundenlöhne bezahlen, die unterhalb des Mindestlohns liegen, und dass andererseits die Beschäftigten keinen Einbruch bei ihren Nettoverdiensten hinnehmen müssen.

## Hintergrund

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450€ im Monat nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 3 Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) vereinbart ist.

Von der Arbeitgeberpauschale von 30 % des Bruttoarbeitsentgelts entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % auf Pauschalsteuern. Diese Pauschale verringert sich auch nicht, wenn ein\*e Beschäftigte\*r die opt-out-Option wählt und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden möchte. Für Minijobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Ansprüche unterscheiden sich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht also u.a. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Bezahlung von Feiertagen und auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Allerdings werden diese Ansprüche häufig nicht gewährt, entweder weil Unkenntnis über die Rechtslage besteht oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird. Praxisbeispiele und auch empirische Befunde weisen zudem darauf hin, dass vielfach der Bruttostundenlohn abgesenkt wird, um gegenüber steuer- und beitragspflichtigen Beschäftigten den gleichen Nettostundenlohn zu erreichen. Das Prinzip brutto = netto wird also häufig in das Gegenteil, nämlich netto = brutto verkehrt.

## Methodische Hinweise

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen (vgl. [Abbildung IV.108](#)).